



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (19)

Trennung Kontrolle - Marktüberwachung

Stand 28.01.2002 – **aufgehoben per 1.5.2020**

Frage:

- a) Entspricht die NIV dem Binnenmarkt- resp. dem Kartellgesetz, speziell was die Zuteilung von ganzen Kontrollgebieten an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat) betrifft, wobei die Kontrolleure des Inspektorates dasselbe Ausbildungsniveau haben wie diejenigen, die im freien Markt kontrollieren?
- b) Kann ein staatliches den Markt überwachendes Organ selbst ebenfalls Kontrollen durchführen? Wieso wird Kontrolle und Marktüberwachung nicht strikte getrennt?

Antwort:

- a) Die NIV entspricht den Anforderungen des Binnenmarktgesetzes und des Kartellgesetzes. Einer der Gründe für die Revision der bisherigen NIV war die Forderung aus dem Binnenmarktgesetz nach einer gesamtschweizerisch geltenden Installationsbewilligung. Das ist mit der neuen NIV erfüllt. Mit der Schaffung einer Kontrollbewilligung wird für die Installationskontrolle die gleiche Regelung eingeführt wie für die Erstellung der Installation. Die NIV entspricht daher auch unter diesem Aspekt dem Binnenmarktgesetz. Auch die Trennung zwischen privater Installationskontrolle und hoheitlicher Marktüberwachung ist so geregelt, dass keine Unvereinbarkeiten mit der schweizerischen Wettbewerbsgesetzgebung entstehen.
- b) Nach den Vorschriften der NIV ist die Installationskontrolle grundsätzlich und für alle Installationen eine Angelegenheit der privaten Kontrollorgane. Eine Vermischung zwischen staatlicher Aufsichtstätigkeit und privater Kontrolle ist nicht zulässig. Aus diesem Grund wird auch verlangt, dass die Netzbetreiberinnen, die neben ihren Kontrollaufgaben als Vollzugsgehilfen des Inspektorates (z.B. Stichprobenkontrollen) auch die Aufgaben einer unabhängigen Kontrollstelle wahrnehmen wollen, dafür eine rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit schaffen müssen.

Das Inspektorat wird in keinem Fall die Dienstleistungen als unabhängige Kontrollstelle anbieten. Es wird immer nur als eidgenössische Aufsichtsbehörde in hoheitlicher Funktion tätig werden, auch dann, wenn es subsidiär die Aufgaben einer akkreditierten privaten Kontrollstelle übernimmt, weil es in einem bestimmten Bereich keine oder zu wenige solche Stellen gibt. Das Inspektorat arbeitet auch in diesen Fällen nicht nach „Marktpreisen“, sondern nach einer von Gesetzgeber festgelegten Gebührenordnung.